

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligenz und Bewegung
vom 15. Oktober 2014 i.V.m. der Berichtigung vom 2. März 2015, der Änderung vom 15. Mai 2017 und
der Änderung vom 1. November 2022 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet den Studiengang „Intelligenz und Bewegung“ mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 3 Punkte erzielt werden:

- Kompetenzen in humaner Anatomie, Physiologie, Neurobiologie, Neuroinformatik oder Biopsychologie: Grundkenntnisse über anatomische Strukturen und physiologische Mechanismen oder das zentrale Nervensystem, oder über die neurowissenschaftlichen Grundlagen der Beziehung zwischen Gehirn und Verhalten oder über neuropsychologische Diagnostik (vgl. Modul 61-P-G2 Grundlagen II, Modul 61-P-KPuB Kognitive Psychologie und Bewegungssteuerung), 0-1 Punkte;
- Kompetenzen in quantitativen Forschungsmethoden: Grundkenntnisse über unterschiedliche quantitative Forschungsmethoden, methodische Kompetenz im Umgang mit computergestützten Verfahren der statistischen Datenanalyse und experimenteller Ansätze, Grundverständnis für empirisches Arbeiten (vgl. Modul 61-P-G3 Grundlagen III und Modul 61-P-AM Abschluss-Modul mit BA-Arbeit), 0-1 Punkte;
- Kompetenzen in Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Kognitionswissenschaft, Psychologie, Technikwissenschaften, Informatik, Biomechanik oder biologische Kybernetik: Grundkenntnisse über Theorien und Methoden zur Analyse und Strukturierung menschlicher Bewegungsformen oder über Theorien der Prozesse der motorischen Kontrolle und Steuerung menschlicher Bewegungen und biomechanischer Grundlagen der Bewegungsanalyse oder über die Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Lern-, Sozial- und Motivationspsychologie (vgl. Modul 61-Spowi-GL Sportwissenschaftliche Grundlagen, Modul 61-P-SpP Sportpsychologie) oder über Programmiersprachen (vgl. Modul 61-P-EA Experimentelles Arbeiten), 0-1 Punkte.

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft 1 Fach mit dem Profil „Psychologie und Bewegung“ der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/manual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses

- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der (vorläufigen) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los. Voraussetzung für die Annahme einer vorläufigen Abschlussnote ist ein Leistungsstand, der mindestens dem abgeschlossenen vierten Fachsemester entspricht (ca. 120 LP).

(3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Pflichtbereich Bewegung und Verhalten

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-luB-FM	Forschungsmethoden	1	10	
20-AM7 a ¹	Verhalten / neuronale Mechanismen	1	10	
61-luB-NBB	Neurobiologie der Bewegung	1	10	
61-luB-BM	Biomechanik	2	10	
61-luB-NKB	Neurokognition und Bewegung	2	10	
61-luB-Psy	Psychologie	2	10	
61-luB-Pr	Projekt /Praktikum	3	10	
61-luB-TU	Technologie und Unternehmen	3	5	
61-luB-AM	Abschlussmodul	4	25	
Zwischensumme			100	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Ein Angebot zum Abschluss des Moduls 20-AM7 wird maximal bis Sommersemester 2019 vorgehalten. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es weiterhin in ihren Studienabschluss einbringen.

b. Wahlpflichtbereich Intelligente Technologie (Schwerpunkt Sport und/oder Technik)

Es sind Module im Umfang von 20 LP zu studieren.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Schwerpunkt Sport				
61-luB-WP-TC	Training und Coaching	2 o. 4	5	
61-luB-WP-DTP	Diagnostik von Trainingsprozessen	3	5	
61-luB-WP-KHS	Kognition und Handlungssteuerung	3	5	
61-luB-WP-RP	Rehabilitation und Prävention	3	10	
Schwerpunkt Technik				
39-Inf-EI	Einführung in die Informatik	1 o. 3	5	
39-M-Inf-KO	Kognitive Organisation	2 o. 3	5	
39-Inf-KMI	Kognitive Mechanismen sozialer Interaktion	2 o. 4	5	
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	3	10	
39-Inf-13_b ¹	Grundlagen künstlicher Kognition	3	5	
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	3	10	39-Inf-1 oder 39-Inf-3
39-M-Inf-KAL	Kognitive Aspekte des Lernens	3	5	
39-M-Inf-IT_S	Spezialmodul Technik I/II: IT-Unterstützung im Sport	3	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Ein Angebot zum Abschluss des Moduls 39-Inf-13 wurde letztmalig zum Sommersemester 2016 vorgehalten. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es weiterhin in ihren Studienabschluss einbringen.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
20-AM7 ¹	Verhalten / neuronale Mechanismen	10			1		1
20-AM7_a	Verhalten / neuronale Mechanismen	10			1		1
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	10			1		1
39-Inf-13 ²	Grundlagen künstlicher Kognition	10					3
39-Inf-13_b	Grundlagen künstlicher Kognition	5			1		
39-Inf-EI	Einführung in die Informatik	5			1		
39-Inf-KMI	Kognitive Mechanismen sozialer Interaktion	5			1		
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	10	39-Inf-1 oder 39-Inf-3		1		1
39-M-Inf-IT_S	Spezialmodul Technik I/II: IT-Unterstützung im Sport	10			1		1
39-M-Inf-KAL	Kognitive Aspekte des Lernens	5			1		
39-M-Inf-KO	Kognitive Organisation	5			1		
61-luB-AM	Abschlussmodul	25		1	1		
61-luB-BM	Biomechanik	10		2	1		
61-luB-FM	Forschungsmethoden	10		3	1		
61-luB-NBB	Neurobiologie der Bewegung	10		2	1		
61-luB-NKB	Neurokognition und Bewegung	10		2	1		
61-luB-Pr	Projekt /Praktikum	10		1			
61-luB-Psy	Psychologie	10		2	1		
61-luB-TU	Technologie und Unternehmen	5		2			1
61-luB-WP-DTP	Diagnostik von Trainingsprozessen	5		1	1		
61-luB-WP-KHS	Kognition und Handlungssteuerung	5		1	1		
61-luB-WP-RP	Rehabilitation und Prävention	10		2	1		
61-luB-WP-TC	Training und Coaching	5		1	1		

¹ Ein Angebot zum Abschluss des Moduls 20-AM7 wird bis maximal Sommersemester 2019 vorgehalten.

Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es weiterhin in ihren Studienabschluss einbringen.

² Ein Angebot zum Abschluss des Moduls 39-Inf-13 wurde letztmalig zum Sommersemester 2016 vorgehalten.

Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es weiterhin in ihren Studienabschluss einbringen.

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von 2,5 Stunden Dauer (20er Modul)
- Protokolle über verschiedene Kurstage (Anzahl siehe Modulbeschreibung), auch als Gruppenprotokoll
- Klausur im Umfang von 60-90 Minuten oder 90-120 Minuten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 15-25 oder 25-30 Minuten
- Hausarbeit im Umfang von 8-16 Seiten, 15-20 Seiten oder 20-22 Seiten (je nach Modul)
- Referat mit Ausarbeitung: Seminarvortrag von 30-45 Minuten und Ausarbeitung eines Essays (5-10 Seiten)
- Referat mit Ausarbeitung: Präsentation (15-25 Minuten) mit Ausarbeitung (8-16 Seiten) auch in Form eines Essays
- Referat (15-25 Minuten) mit anschließender Diskussionsmoderation
- Projekt mit Ausarbeitung: Design, Implementierung und Evaluation einer Nutzerschnittstelle
- Projekt mit Ausarbeitung: praktische Arbeit und schriftliche Ausarbeitung im Projekt (10-15 Seiten)
- Projekt mit Ausarbeitung: Ausarbeitung der Projektergebnisse anhand einer Abschlusspräsentation und einer kurzen schriftlichen Dokumentation (5-10 Seiten)
- Portfolio bestehend aus Übungs- oder Programmieraufgaben die veranstaltungsbegleitend gestellt werden. Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Aufgaben (in der Regel 50% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte) und ggf. individuelles Erläutern von Aufgaben.

- Portfolio mit Abschlussprüfung: Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden und Abschlussklausur (90 Minuten) oder abschließende mündliche Prüfung (12-15 Minuten). Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (2) Studienleistungen im Studiengang Intelligenz und Bewegung dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und hat im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Darüber hinaus dient eine Studienleistung dem Nachweis von Praktika und Experimentstudien.
- Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Die Anfertigung einer Aufgabe zu Übungszwecken. Solche Aufgaben können sein: das Erstellen eines Sitzungsprotokolls, eines Abstracts von einem kürzeren Text, eines Essays, die Vorbereitung eines Sitzungsbeitrags oder einer Projektpräsentation, das Lösen von Anwendungsaufgaben, die Moderation eines Gesprächskreises, das Erstellen eines Gutachtens zu im Seminar vorgestellten Arbeitsvorhaben, das Anfertigen eines Exposé zum geplanten Thema der Masterarbeit, das Lösen von Anwendungsaufgaben o. ä. Für alle Beiträge gilt: Insgesamt dürfen von der/dem Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von höchstens 2400 Wörtern oder mündliche Beiträge in einem Umfang von höchstens 50-60 Minuten bei 3 LP Veranstaltungen und höchstens 2000 Wörtern oder mündliche Beiträge in einem Umfang von höchstens 40-50 Minuten bei 2 LP Veranstaltungen verlangt werden.
 - Nachweis der Teilnahme an Experimenten im Umfang von 15 Stunden
 - Erstellung eines Praktikumsberichts bzw. Projektberichts im Umfang von ca. 15 Seiten und Vorstellung in einer Auswertungsveranstaltung. Bestandteil des Berichts ist ein Nachweis der Praktikumsstelle.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (3) Die Masterarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit geschrieben werden, wobei in letzterem Fall die Autorenschaft einzelner Teile auszuweisen ist. Die Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten (bei Gruppenarbeiten entsprechend mehr). Sie wird in einem Zeitraum von sechs Monaten angefertigt. Thema und Bearbeitungszeitraum sind im Prüfungsamt anzumelden. Die Arbeit ist in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Bei empirischen Arbeiten sind die Daten in elektronischer Form beizulegen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 für den Masterstudiengang Intelligenz und Bewegung einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Intelligenz und Bewegung eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2016 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach „Intelligenz und Bewegung“ vom 2. März 2009 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 4 S. 111) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.